

MERKBLATT

Verteilung von Standplätzen auf Volksfesten, Weihnachtsmarkt und Kerben der Stadt Frankfurt am Main durch die Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main

Gültig für: Dippemess im Frühjahr, Wäldchestag, Mainfest, Dippemess im Herbst,
Frankfurter Weihnachtsmarkt, Stadtteilerkerben/Kirchweihen
(im Folgenden: „Vergnügungsmärkte“)

1. Veranstalter und Veranstaltungszweck

1.1 Die Stadt Frankfurt am Main hat die Aufgaben des Veranstalters ihrer Vergnügungsmärkte auf die Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main (TCF) übertragen. Für die Zulassung zu den Vergnügungsmärkten und die Verteilung der Standplätze führt die TCF das im Folgenden dargestellte Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch, das allen Interessierten offensteht.

1.2 Zweck der Vergnügungsmärkte sind in erster Linie die Belustigung der Besucherinnen und Besucher und die Brauchtumpflege. Die Gestaltung der Veranstaltungen erfolgt daher unter dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommen der jeweiligen Konzeption, der Intention und dem historischen Bezug der Veranstaltung, aber auch der Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

2. Zusammensetzung des Marktes

2.1 Jeder Vergnügungsmarkt soll sich aus ca. 90% bekannten und bewährten Schaustellern und Händlern des Reisegewerbes und aus 10% Neubewerbenden Schaustellern und Händlern des Reisegewerbes zusammensetzen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn sachliche Gründe diesem Verteilungsschlüssel entgegenstehen.

2.2 Der Weihnachtsmarkt soll sich aus ca. 90% kommerziellen Beschickern und aus ca. 10% karitativen Beschickern zusammensetzen. Ziffer 2.1 Satz 2 gilt analog.

3. Bewerbungsverfahren

3.1 Im Oktober eines laufenden Jahres kann das Bewerbungsformular einschließlich einer Veranstaltungsliste für die Vergnügungsmärkte des darauffolgenden Kalenderjahres bei der TCF angefordert werden.

3.2 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung vollständig und fristgerecht einzureichen.

3.3 Einsendeschluss der Bewerbungen für die Vergnügungsmärkte des darauffolgenden Kalenderjahres ist jeweils der **20. November** des laufenden Jahres. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der TCF. Fällt der 20. November auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauffolgende Werktag.

3.4 Für die Bearbeitung einer Bewerbung ist ein **Entgelt von EUR 40,- (inkl. MwSt.)** zu entrichten. Dieses Bearbeitungsentgelt ist einmal pro Geschäft zu zahlen, unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungen, für die die Bewerbung mit diesem Geschäft im Veranstaltungsjahr gelten soll.

Bewerbungen, für die kein Bearbeitungsentgelt entrichtet wurde, werden nicht bearbeitet und nicht beschieden.

Die Zahlung des Bearbeitungsentgeltes hat durch Überweisung auf ein Konto der TCF zu erfolgen:

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE04 5004 0000 0681 2077 00
BIC COBADEFFXXX

Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE59 5019 0000 6600 0125 40
BIC FFVBDEFFXXX

Folgender Verwendungszweck ist anzugeben:

BAG, Nachname, Vorname des Bewerbers, Bewerbernummer (falls vorhanden)
Beispiel: BAG, Mustermann, Max, 20001234

Bareinzahlung bei der TCF oder Zahlung per Verrechnungsscheck sind nicht möglich.

3.5 Jede Bewerbung muss **alle Angaben** enthalten und ihr müssen **alle Unterlagen** beigelegt sein, die nach dem **Bewerbungsformular** der TCF erforderlich sind. Besondere Informationen für Gastronomiestände finden sich auch im Anhang zu diesem Merkblatt.

4. Auswahl- und Zulassungsverfahren

4.1 Die TCF entscheidet über die Verteilung der Standplätze auf den Vergnügungsmärkten im Rahmen eines Auswahl- und Zulassungsverfahrens und trifft dabei zu jeder Bewerbung eine Einzelfallentscheidung.

4.2 Vom Auswahlverfahren können ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen;
- unvollständige Bewerbungen;
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eintreten (z. B. Änderung der Eigentumsverhältnisse);
- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen haben;
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben;
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

4.3 Auswahl bei Bewerberüberhang und Platzmangel

Übersteigt die Zahl der vorliegenden Bewerbungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein sachgerechtes Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten durchgeführt. In diesem Verfahren kommen der Attraktivität der Veranstaltung, der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebots, der persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem reibungslosen Veranstaltungsablauf ausschlaggebende Bedeutung zu.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen waren. Frühere Zulassungen geben zudem keine Gewähr dafür, dass Geschäftsausführung und -gestaltung weiterhin der Konzeption und dem Gestaltungswillen entsprechen.

MERKBLATT

Anhang: Informationen für Gastronomiestände Bewerbungsverfahren und Standbetreuung bei den Veranstaltungen der Tourismus+Congress GmbH

Bewerbungen ohne Produktliste gelten als unvollständig und können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Bei der Standbetreuung dürfen nur die Speisen und Getränke angeboten und verkauft werden, die konkret im entsprechenden Standplatzvertrag aufgelistet sind. Die Liste im Standplatzvertrag ist rechtsverbindlich und gilt als vollständig

Mit der Bewerbung haben alle Bewerber, ob Neubewerber oder bekannte und bewährte Bewerber, eine vollständige Produktliste vorzulegen. Alle Speisen und Getränke, die Gegenstand der Bewerbung sein sollen, müssen ausnahmslos aufgelistet sein.

Die Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main (TCF) prüft, ob die Produktzusammenstellung stimmig im Sinne der individuellen Standausrichtung ist, ob das Sortiment mit den grundsätzlichen Verfahrensweisen bei dem entsprechenden Geschäftstyp zugelassener Produkte übereinstimmt und ob die Ausgewogenheit zwischen Nachfrage und Angebot bei gleichartigen Produkten für den gesamten Vergnügungsmarkt gewährleistet ist.

Die Bewerbung für eine gastronomische Standbetreuung gilt ohne vollständige Produktliste als unvollständig. Wird diese Liste auch nach einmaliger Aufforderung der TCF zur Nachreichung nicht innerhalb einer Woche vorgelegt, kann die Bewerbung als unvollständige Bewerbung vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Sollte die Bewerbung positiv beschieden werden, ist im Vertragsangebot der TCF für einen Standplatz eine konkrete und vollständige Produktliste enthalten, die verbindlicher Gegenstand des Vertragsangebotes ist.

Bei Annahme dieses Vertragsangebotes und Zustandekommen eines rechtsgültigen Vertrages sind die in diesem Vertrag aufgelisteten Produkte rechtsverbindlicher Gegenstand der getroffenen Vereinbarung und diese Auflistung gilt als vollständig.

Es dürfen nur die Speisen und Getränke bei der Standplatzbetreuung angeboten werden, die konkret im entsprechenden Standplatzvertrag benannt sind. Werden Produkte angeboten, die nicht Vertragsgegenstand sind, gilt dies als vertragswidriges Verhalten und hat Einfluss auf die Entscheidung in zukünftigen Auswahlverfahren.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gilt eine Mehrwegpflicht.